

Nachtrag Nr. 1

zu den

Grundsätzen für die Übernahme von Beteiligungen im Rahmen des „Seed- und Start-up-Fonds II“

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Fondsstruktur / Öffentlicher und privater Finanzierungsanteil der Beteiligungen..... | 3 |
| 2. Antragsberechtigte Unternehmen | 4 |
| 2.1 Teil I (AGVO)..... | 4 |
| 2.2 Teil II (Pari-Passu-Transaktionen)..... | 4 |
| 2.3 Teil I und Teil II (Unternehmenssitz sowie Ausschlusskriterien)..... | 4 |
| 3. Art, Umfang und Höhe von Finanzierungen | 5 |
| 3.1 Art der Finanzierung | 5 |
| 3.2 Teil I AGVO | 5 |
| 3.3 Teil II Pari-Passu-Transaktionen | 5 |
| 3.4 Höhe der Finanzierung..... | 6 |
| 3.4.1 Teil I AGVO | 6 |
| 3.4.2 Teil II Pari-passu | 7 |
| 4. Antragstellung..... | 7 |
| 5. Investitionsphase des Fonds..... | 7 |
| 6. Veröffentlichungspflichten (nur AGVO)..... | 7 |
| 6.1 Einzelbeihilfe | 7 |
| 6.2 Beihilfemaßnahme..... | 7 |
| 7. Sonstige Regelungen..... | 7 |
| 8. Inkrafttreten..... | 8 |

Nachtrag Nr. 1 zu den Grundsätzen für die Übernahme von Beteiligungen im Rahmen des „Seed- und Start-up-Fonds II“

Das Land Schleswig-Holstein hat als sogenanntes innovatives Finanzinstrument den „Seed- und Start-up-Fonds II“ als Maßnahme in das Operationelle Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Schleswig-Holstein 2014-2020 (OP EFRE 2014-2020) mit folgender Zielsetzung aufgenommen:

- Verbesserung der Möglichkeiten von Ausgründungen aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen und forschungs-, entwicklungs- oder wissenschaftsbasierten Unternehmen sowie für die Gründung junger chancenreicher innovativer Unternehmen durch Gewährung von Beteiligungskapital
- beratende Unterstützung in der Gründungsphase sowie in der Umsetzung des Unternehmenskonzeptes durch die WTSH (Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH)
- Ansprache von privaten Investoren, sich verstärkt in Schleswig-Holstein im Bereich von innovativen Seed- und Start-up-Finanzierungen zu beteiligen.

Präambel

Der Seed- und Start-up-Fonds II – nachstehend „**Fonds**“ oder „**SSF II**“ - hat bislang ein Volumen von 12,0 Mio. EUR, davon 10,5 Mio. EUR öffentliches Fondskapital (6,0 Mio. EFRE-Mittel, 3,0 Mio. EUR Landesmittel und 1,5 Mio. EUR Mittel der Investitionsbank Schleswig-Holstein – nachstehend „**IB.SH**“) sowie 1,5 Mio. EUR privates Fondskapital, das die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH – nachstehend „**MBG**“ – bereitstellt.

Das Land, die IB.SH, die MBG sowie das Fondsmanagement des EFRE-Risikokapital-Fonds Schleswig-Holstein haben in der „Vereinbarung zur Auflösung des EFRE-Risikokapital-Fonds Schleswig-Holstein“ vom 22. Juni 2017 – nachstehend „**Auflösungsvereinbarung**“ – festgelegt, dass das Fondskapital des SSF II in einer **separaten Tranche** zum Zwecke der Gewährung offener Beteiligungen (inkl. Gesellschafterdarlehen mit Wandeloption) aufgestockt werden soll (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Auflösungsvereinbarung).

Nachdem die Schlussabrechnung des EFRE-Risikokapital-Fonds Schleswig-Holstein am 8. August 2017 von allen Beteiligten beschlossen wurde, ist nunmehr eine Aufstockung des bisherigen Fondskapitals des SSF II (Abschnitt I des SSF II) in einer separaten Tranche (Abschnitt II des SSF II) um insgesamt **4,0 Mio. EUR (Aufstockungsbetrag)** auf 16,0 Mio. EUR vorgesehen.

Zielsetzung: Die wichtigsten Elemente, die die neue Einsatzfähigkeit des SSF II charakterisieren, sind

1. ein gestiegenes Beteiligungsvolumen,
2. eine hohe Flexibilität durch die Ausgestaltung der Beteiligungen und
3. keine liquiditätsbelastende Mittelabflüsse durch (hohe, risikobepreiste) Beteiligungsentgelte bereits zu Zeiten, in denen die Beteiligungsunternehmen noch keine substantiellen Umsätze/Erträge erzielen.

Innovative und technologiegetriebene Gründungen weisen häufig höhere Kapitalbedarfe aus, welche auch zum Zeitpunkt der Erstfinanzierung aufgrund enormer Wachstumspotentiale bzw. durch flexible Geschäftsmodell Anpassungen nicht abschließend geklärt bzw. bereits durchfinanziert werden können.

Hier kann und soll der Fonds assistieren. Erfolgversprechende Seedunternehmen und junge innovative Unternehmen stehen nach einer erfolgreichen Start-Finanzierung dann vor der großen Herausforderung, eine ausreichende Anschluss- und Wachstumsfinanzierung zu finden. Auch hier soll der SSF II zukünftig durch seine neuen Möglichkeiten vermehrt und offensiv zur Verfügung stehen. Diese o.g. höheren Finanzierungsvolumina sind damit deutlich effektiver durch offene Beteiligungen darstellbar.

1. Fondsstruktur / Öffentlicher und privater Finanzierungsanteil der Beteiligungen

Der Aufstockungsbetrag soll sowohl für Seed- als auch für Start-up-Finanzierungen bereitstehen.

Der Aufstockungsbetrag setzt sich aus 2,0 Mio. EUR (= 50%) EFRE-Mitteln, 1,05 Mio. EUR (26,25%) Mitteln gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 der Auflösungsvereinbarung sowie 0,95 Mio. EUR (23,75%) Mitteln der MBG zusammen und soll zum Zwecke der Gewährung **offener Beteiligungen** (inkl. Gesellschafterdarlehen mit Wandeloption)¹ verwendet werden.

Im **Teil I** der separaten Tranche sollen **offene Beteiligungen** als Beihilfen gemäß **Art. 22** der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (aktuell Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1)) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – nachstehend „**AGVO**“ - vergeben werden.

Im **Teil II** der separaten Tranche sollen **offene Beteiligungen** gemäß Randnummern 86 ff. der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe (ABl. C 262, 19.7.2016, S. 1) als **Pari-Passu-Transaktionen** beihilfefrei ausgestaltet werden.

Der Aufstockungsbetrag soll auf die Teile I und II der separaten Tranche verteilt werden (Teil I: 1,5 Mio. EUR EFRE-Mittel, 0,9 Mio. EUR Mittel gemäß Auflösungsvereinbarung und 0,6 Mio. EUR Mittel der MBG; Teil II: 0,5 Mio. EUR EFRE-Mittel, 0,15 Mio. EUR Mittel gemäß Auflösungsvereinbarung und 0,35 Mio. EUR Mittel der MBG).

Die aus dem SSF II bereitgestellten Finanzmittel werden im Folgenden als **Beteiligung** oder **Finanzierung** bezeichnet.

Vor diesem Hintergrund werden die Grundsätze für die Übernahme von Beteiligungen im Rahmen des „Seed- und Start-up Fonds II“ vom 8. Juni 2015 mit Wirkung ab dem 1. März 2018 für den Aufstockungsbetrag durch die Regelungen dieses Nachtrages Nr. 1 ergänzt.

¹ Art. 2 Nr. 74 AGVO „Beteiligung“: die Bereitstellung von Kapital für ein Unternehmen als direkte oder indirekte Investition, um das Eigentum an einem entsprechenden Anteil dieses Unternehmens zu erwerben.

2. Antragsberechtigte Unternehmen

2.1 Teil I (AGVO)

Antragsberechtigt und beihilfefähig sind nicht börsennotierte **kleine Unternehmen**², deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt und die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. sie haben nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen
- b. sie haben noch keine Gewinne ausgeschüttet
- c. sie wurden nicht durch einen Zusammenschluss gegründet³

Abweichend davon werden Unternehmen, die durch einen **Zusammenschluss** von nach Art. 22 AGVO beihilfefähigen Unternehmen gegründet wurden, bis fünf Jahre nach dem Datum der Registrierung des an dem Zusammenschluss beteiligten ältesten Unternehmens ebenfalls als beihilfefähige Unternehmen erachtet.

Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann entweder der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt, oder der Zeitpunkt, zu dem es für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden.

2.2 Teil II (Pari-Passu-Transaktionen)

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen entsprechend der KMU-Definition⁴.

2.3 Teil I und Teil II (Unternehmenssitz sowie Ausschlusskriterien)

Zum Zeitpunkt der **Auszahlung** des Beteiligungskapitals muss das Unternehmen seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben.

Aufgrund der Beteiligung des EFRE unterstützt der SSF II **nicht**⁵

- a. die Stilllegung oder den Bau von Kernkraftwerken;
- b. Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind;
- c. die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
- d. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen;⁶
- e. Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn sie haben einen Bezug zum Umweltschutz oder sie werden von den notwendigen Investitionen zur Abmilderung oder Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet.

² KMU-Schwellenwerte der EU seit 01.01.2005 (s. auch Art. 2 Nr. 2 AGVO sowie Art. 2 Nr. 2 des Anhangs I der AGVO):

| Unternehmensgröße | Mitarbeiterzahl | und | Umsatz EUR/Jahr | oder | Bilanzsumme EUR/Jahr |
|-------------------|-----------------|-----|-------------------------|------|-------------------------|
| kleinst | bis 9 | | bis 2 Millionen | | bis 2 Millionen |
| klein | bis 49 | | bis 10 Millionen | | bis 10 Millionen |
| mittel | bis 249 | | bis 50 Millionen | | bis 43 Millionen |

³ Vgl. AGVO Art. 22 Abs. 2

⁴ KMU-Schwellenwerte der EU seit 01.01.2005 (s. auch Art. 2 Nr. 2 AGVO sowie Art. 2 des Anhangs I der AGVO)

⁵ Vgl. Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347, 20.12.2013, S. 289).

⁶ Vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249/1, 31.07.2014)

Darüber hinaus ist die Gewährung von Beteiligungen aus dem Aufstockungsbetrag des SSF II für Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 der AGVO **ausgeschlossen**.

Dies sind u.a.

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen, die mit Fischerei und / oder Aquakultur und / oder der Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst sind.

Weiterhin **ausgeschlossen** sind Beteiligungen an Unternehmen der Industriezweige Schiffbau, Kohle und Stahl.

3. Art, Umfang und Höhe von Finanzierungen

3.1 Art der Finanzierung

Die aus dem Aufstockungsbetrag des SSF II gewährten Beteiligungen erfolgen in Form von **offenen Beteiligungen**⁷ (inkl. Gesellschafterdarlehen mit Wandeloption) an den Unternehmen. Der Anteil der offenen Beteiligung beträgt in jedem Fall weniger als 25% am Stammkapital der Unternehmen.

Die Ausgestaltung der Gesellschafterdarlehen mit Wandeloption ist im Unternehmensplan geregelt.

3.2 Teil I AGVO

Sollten sich die Bedingungen einer beihilfefreien Beteiligung gemäß Ziffer 3.3 nicht realisieren lassen, erfolgt die Beteiligung gemäß Art. 22 Abs. 3 Buchstabe c AGVO i.S. der Definition des Art. 2 Nr. 74 AGVO.

Bei einer Beteiligung nach der AGVO ist auch ein privates Ko-Investment möglich. Eine Beteiligung privater Investoren zu günstigeren Bedingungen als denjenigen des SSF II ist jedoch ausgeschlossen.

3.3 Teil II Pari-Passu-Transaktionen

Die Beteiligungen an einem Unternehmen stehen im Einklang mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers und erfolgen somit nicht in Form einer staatlichen Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV, wenn die Investition von öffentlichen und privaten Investoren zu gleichen Bedingungen (Pari Passu) getätigt wird. Eine Investition wird als nach Pari-Passu-Bedingungen erfolgt betrachtet, wenn sie

- zu für öffentliche und private Investoren **identischen Bedingungen** (dieselben Risiken und Renditen) getätigt wird,
- beide Kategorien von Akteuren **simultan** (Investition als Ko-Investoren) intervenieren und
- die Intervention des privaten Investors von echter **wirtschaftlicher Bedeutung** ist.⁸ Die privaten Investoren müssen von dem Unternehmen unabhängig sein und eine unabhängige Beteiligung von mindestens 30% aufweisen, um als wirtschaftlich bedeutend zu gelten.⁹

⁷ Art 2 Nr. 74 AGVO „Beteiligung“: die Bereitstellung von Kapital für ein Unternehmen als direkte oder indirekte Investition, um das Eigentum an einem entsprechenden Anteil dieses Unternehmens zu erwerben

⁸ Vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2014/C 19/04), Randnr. 31

Ein unabhängiger privater Investor ist ein privater Investor, der kein Anteilseigner des Unternehmens ist, in das er investiert, dazu zählen auch Business Angels und Finanzinstitute, ungeachtet ihrer Eigentümer, sofern sie das volle Investitionsrisiko tragen; bei der Gründung eines neuen Unternehmens werden alle privaten Investoren, einschließlich der Gründer, als vom Unternehmen unabhängig betrachtet.¹⁰

Die Teilnahme an einer Beteiligung nach Pari-Passu-Bedingungen steht grundsätzlich sämtlichen privaten Investoren offen.

3.4 Höhe der Finanzierung

3.4.1 Teil I AGVO

Beteiligungen für **Teil I** können bis zu 400.000 EUR Bruttosubventionsäquivalent bzw. 600.000 EUR Bruttosubventionsäquivalent für Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Abs. 3 c AEUV gewährt werden.

Für **kleine und innovative Unternehmen** dürfen die vorgenannten Höchstbeträge **verdoppelt** werden.¹¹

Als **kleine und innovative Unternehmen** gelten diejenigen antragsberechtigten Unternehmen (s. Ziffer 2.1), die:¹²

- a. anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, **oder**
- b. ihre Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10% ihrer gesamten Betriebsausgaben ausmachen; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren.

Das **Aufstocken** bestehender Beteiligungen ist möglich, solange die Höchstbeträge gemäß den vorgenannten Absätzen nicht überschritten werden und der Beteiligungsnehmer auch im Zeitpunkt der Aufstockung gemäß Ziffer 2.1 noch antragsberechtigt/beihilfefähig ist.

Die offene Beteiligung und das Gesellschafterdarlehen mit Wandeloption dürfen in Summe die im Absatz 1 bzw. Absatz 2 festgelegten Beträge nicht überschreiten.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 AGVO ist die **Kumulierung** der nach Art. 22 Abs. 3 c) AGVO freigestellten Beteiligungen (inkl. Gesellschafterdarlehen mit Wandeloption) mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, zulässig. Zudem ist die Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, zulässig, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

⁹ Vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2014/C 19/04), Randnr. 34.

¹⁰ Vgl. AGVO Art. 2 Nr. 72; Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2014/C 19/04), Randnr. 52 xvii

¹¹ Vgl. AGVO Art. 22 Abs. 3 Buchst. c) und Art. 22 Abs. 5

¹² Vgl. AGVO Art. 2 Nr. 80

Seitens des Beteiligungsnehmers ist im Falle einer Kumulierung die in Anlage 2 beigefügte Kumulierungserklärung auszufüllen.

3.4.2 Teil II Pari-passu

Beihilfefreie Beteiligungen für **Teil II** sollen insgesamt 500.000 EUR pro Unternehmen nicht überschreiten.

Das Aufstocken bestehender Beteiligungen ist möglich.

4. Antragstellung

Die Anträge auf Übernahme von Beteiligungen können direkt beim Fondsmanagement des „Seed- und Start-up-Fonds II“, der MBG oder anderen Beteiligungsgesellschaften gestellt werden, die diese an das Fondsmanagement weiterleiten.

5. Investitionsphase des Fonds

Der Fonds kann vom 1. März 2018 bis 31. Dezember 2022 Beteiligungen im Rahmen des Aufstockungsbetrages eingehen.

6. Veröffentlichungspflichten (nur AGVO)

6.1 Einzelbeihilfe

Bei Beteiligungen nach der AGVO gemäß Ziffer 3.2 muss jede Einzelbeihilfe von über 500.000 EUR innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren auf einer frei zugänglichen Beihilfe-Webseite unter Angabe der im Anhang III der AGVO aufgeführten Informationen, u.a. des Namens des Empfängers, des Ziels der Beihilfe und der Höhe des Beihilfeelements veröffentlicht werden.

Die MBG ist verpflichtet, eine nach dem vorgenannten Absatz gewährte Beteiligung unverzüglich dem MWVATT mitzuteilen. Die Mitteilung ist auf der Grundlage der dem Nachtrag Nr. 1 beigefügten Anlage 1 vorzunehmen. Das MWVATT ist verpflichtet, diese Einzelbeihilfe innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung zu veröffentlichen (Publizitätsverpflichtung).

6.2 Beihilfemaßnahme

Der durch die Aufstockung des SSF II erforderliche Nachtrag Nr. 1 zu den Grundsätzen für die Übernahme von Beteiligungen im Rahmen des „Seed- und Start-up Fonds II“ ist im Internet unter www.ib-sh.de veröffentlicht.

7. Sonstige Regelungen

Dieser Nachtrag Nr. 1 zu den Grundsätzen für die Übernahme von Beteiligungen im Rahmen des „Seed- und Start-up-Fonds II“ gilt für den Aufstockungsbetrag ergänzend zu den Beteiligungsgrundsätzen vom 8. Juni 2015.

Soweit dieser Nachtrag keine abschließenden Regelungen enthält, gelten im Übrigen die Grundsätze für die Übernahme von Beteiligungen im Rahmen des „Seed- und Start-up-Fonds II“ vom 8. Juni 2015.

8. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag Nr. 1 tritt zum 01.03.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

Die Laufzeit dieses Nachtrages Nr. 1 ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieses Nachtrages Nr. 1 entsprechend, aber nicht über den 31.12.2022 hinaus.

Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird ein den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechender Nachtrag Nr. 2 bis mindestens 31.12.2022 in Kraft gesetzt werden.

Kiel, den 12. Februar 2018

Anlage 1: Tabelle zur Publizitätsverpflichtung von Einzelbeihilfen

Anlage 2: Kumulierungserklärung des Beteiligungsnehmers (Muster)